

Groß Wartenberger Kreis-Blatt



Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend — Bezugspreis durch die Post oder durch Boten frei in's Haus für August 0,50 Goldmark — freibleibend.

Bezug nur monatlich. Abbestellungen können nur bis zum 25. eines jeden Monats für den folgenden Monat angenommen werden und sind von den Stadtbeziehern an die Geschäftsstelle zu richten.

Schriftleitung, Druck und Verlag: Waldemar Große, Groß Wartenberg.

Nr. 62

Mittwoch, den 6. August

1924

Verfügungen des Landrats.

Allgemeine Verordnungen u. Verfügungen.

Polizeiverordnung betr. Abänderung der Polizeiverordnung betreffend die Föhrung von Fhengsten vom 22. Januar 1923.

Auf Grund des Gesetzes über die Regelung des Föhrwesens und des Pferde-Fennwesens durch Polizeiverordnung vom 4. August 1922 (G. S. S. 225) verordne ich unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Niederschlesien:

Die §§ 1, 4 b, 6 Absatz 1 und 12 der Polizeiverordnung betreffend die Föhrung von Fhengsten vom 22. Januar 1923 werden folgendermaßen abgeändert:

§ 1 erhält folgenden 2. Absatz: Ein in der Provinz Oberschlesien angeförter Fhengst gilt auch für die Provinz Niederschlesien als angeförter.

§ 4. Es werden nur Fhengste angeförter, die

- a)
- b) dem deutschen Kaltblut (im rheinischen Typ), den deutschen Warmblutschlägen angehören oder Vollblut- oder Vollblut-Traberhengste sind und dies durch ausreichende Abstammungspapiere nachweisen.

§ 6. Die Anförerung eines Fhengstes, auch eine in der Provinz Oberschlesien erfolgte, gilt innerhalb der ganzen Provinz Niederschlesien, jedoch nur insoweit, als der Fhengst in einem Kreis oder einem Kreisteil aufgestellt zum Decken findet, in welchem nach dem Rassenverteilungspan der Landwirtschaftskammer (Anlage D) die Rasse, der der Fhengst angehört, zugelassen ist.

§ 12. Die Besitzer von Fhengsten, welche diese den Bestimmungen der §§ 1, 2, 6 Absatz 1, 10 Absatz 2 zuwider zum Decken von Stuten verwenden oder hergeben, werden für jeden Fall der

Zuwiderhandlung mit einer Geldstrafe bis zu 10000 Goldmark bestraft. An die Stelle der Geldstrafe tritt im Unvermögensfalle Haftstrafe. Die Festsetzung der Strafe bleibt in jedem Falle den ordentlichen Gerichten überlassen.

Die gleiche Strafe trifft die Besitzer von Stuten, die sie diesen Bestimmungen zuwider durch einen nicht angeförten oder nicht vom Föhrzwang befreiten Fhengst decken lassen.

Bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der §§ 1, 2, 6 Abs. 1, 10 Abs. 2 wird zugleich die Einziehung der Fhengste beim Gericht beantragt werden.

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 9 und 10 Absatz 1 werden mit Geldstrafe bis zu 150 Goldmark, jedoch nicht unter 25 Goldmark geahndet.

Breslau, den 13. Mai 1924.

Der Oberpräsident der Provinz Niederschlesien.

Der Landrat von Reinersdorf.

SIL

Henkel's Bleich- u. Waschmittel.
gibt schneeweiße Wäsche
spart Seife und ersetzt die Rasenbleiche
Völlig unschädlich. — OHNE CHLOR